



VfB Gravenhorst

Satzung des Sportvereins VfB Gravenhorst e.V. e.V.

Name, Sitz, Ziel, Zweck

1. Name und Sitz
2. Ziel und Zweck

Mitgliedschaften

3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Ehrenmitgliedschaft
5. Pflichten der Mitglieder
6. Beitragsleistungen
7. Rechte der Mitglieder
8. Ehrungen
9. Beendigung der Mitgliedschaft

Verwaltung des Vereins

10. Organe
11. Der Vorstand
12. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung
13. Mitgliederversammlung
14. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung
15. Aufgabe des Vorstandes
16. Spartenleiter, Spartenleitung
17. Ehrenrat
18. Kassenprüfer

Auflösung, Vereinsvermögen

19. Auflösung
20. Vereinsvermögen

Schlussbestimmungen

21. Gültigkeit dieser Satzung



VfB Gravenhorst

Satzung

Name, Sitz, Ziel, Zweck

1. Name und Sitz

1.1 Der 1929 gegründete Verein trägt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Gravenhorst" (abgekürzt: VfB Gravenhorst) und hat seinen Sitz ~~in Siebenwende 11, 38527 Gravenhorst~~ im Ortsteil Gravenhorst der Gemeinde Meine (Adresse: Zum Spring 11, 38527 Meine OT Gravenhorst).

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 100350 eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (abgekürzt: e.V.). Darüber hinaus wird er die Voraussetzung der Steuerbegünstigung erfüllen.

1.3 Der Verein ist Mitglied ~~des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen im KreisSportBund Gifhorn e.V. und ist unter der Vereinsnummer 102-210-5 eingetragen in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände als verbindlich an.~~

1.4 Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.

1.5 Das Geschäftsjahr ~~läuft von 1. Januar bis 31. Dezember~~ ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung ~~sportlicher Übungen und Leistungen~~ und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- d) den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

Der ~~VfB Gravenhorst mit Sitz in Siebenwende 11, 38527 Gravenhorst~~ Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



VfB Gravenhorst

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Zahlungen nach § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale) sind jedoch möglich.
Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Der Verein strebt an, durch geregelte Leibesübungen und sittliche Ertüchtigung seine Mitglieder zu fördern. Im Verein können alle Sportarten betrieben werden deren Aufnahme in die Vereinsarbeit durch eine Mitgliederversammlung bestätigt wird.
Eine Mitgliederversammlung kann den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

2.6 Alle politischen Parteibestrebungen und Erörterungen religiöser Fragen sind ausgeschlossen.

2.6 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Er steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

2.7 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

2.8 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Mitgliedschaften

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.



VfB Gravenhorst

~~3.2 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch die Unterschrift bekennt und die Aufnahme im Verein in schriftlicher Form beantragt.~~

3.2 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben.

Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder Online-Aufnahmeantrag über die Vereinswebseite an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Beschluss, sofern die Tätigkeit von ihnen nicht an eine andere Person übertragen wurde. Das Recht des Vorstands eine Aufnahme abzulehnen, bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zusendung der Aufnahmebestätigung (Brief oder E-Mail). Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags oder des rechtsgültigen Online-Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die aktuell gültige Vereinssatzung an.

~~3.3 Für Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.~~

3.3 Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

~~3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber einem Verstandsmitglied abzugeben. Die Mitgliedschaft wird durch einen Beschluss des Vorstandes wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.~~

3.4 Ein grundsätzlicher Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der endgültig darüber entscheidet.

4. Ehrenmitgliedschaften

4.1 Mitglieder, die sich besonders um den Verein und die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

4.2 Voraussetzungen hierfür sind:

- Vollendung des 65ten Lebensjahres;
- 40jährige Vereinszugehörigkeit.

4.3 Ausnahmen von 4.2 können nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung gemacht werden.

4.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit und genießen ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet.



VfB Gravenhorst

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Vereinssatzungen und ggf. die Spartensatzungen zu befolgen;
- b) den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Amtsträger, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten;
- b) c) das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern;
- e) d) die durch Beschluss von Sparten- oder Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge oder sonstige Zahlungen pünktlich zu erbringen;
- e) dem Verein bei Änderung des Namens, des Geschlechtes, der Bankverbindung, der Anschrift, der Kontaktdaten oder sonstigen Mitgliedsdaten dies mitzuteilen;
- e) f) eventuelle Sportgerichtsurteile anzuerkennen, da der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist;
- e) g) Sportunfälle unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

6. Beitragsleistungen

6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und sonstigen Zahlungen in der von der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung bzw. einer Spartenversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

6.2 Der Beitrag soll zu den, in der vorgenannten Versammlung festgesetzten Terminen möglichst durch Bankeinzugsermächtigung erhoben werden dürfen wird durch Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erhoben.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6.3 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder und der Kassierer sind berechtigt, Mitgliederbeiträge anzunehmen.

6.4 Über eine aus sozialen Gründen erforderliche Stundung oder Ermäßigung oder einen Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

6.4 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

6.5 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6.6 Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.



VfB Gravenhorst

7. Rechte und Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen;
- b) über Anträge abzustimmen, soweit es volljährig ist;
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- d) einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

7.2 Minderjährige und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder- und Spartenversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

8. Ehrungen

8.1 Mitglieder, die dem Verein:

- a) 10 Jahre angehören, erhalten die bronzene Ehrennadel;
- b) 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel;
- c) 40 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel.

Die Ehrung wird durch Aushändigung einer Ehrennadel und Urkunde begründet.

8.2 ~~Für Mitglieder, die aktiv Vorstandarbeit leisten oder Mitglieder, die im erweiterten Vorstand tätig sind, z.B. Spartenleiter zählen die Mitgliedsjahre zur Erreichung einer Ehrennadel doppelt.~~

8.32 Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, mit Ehrenpräsidenten bedacht werden.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

9.1 ~~Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.~~

9.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod.

9.2 ~~Ein Austritt hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.~~

9.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.



VfB Gravenhorst

9.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

9.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen.

9.4 Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss, wenn ~~ein~~das Mitglied:

- a) seine Pflichten vorsätzlich verletzt;
- b) seiner ~~Beitrags~~ oder Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung über drei Monate im Rückstand ist;
- c) ~~den Grundgedanken der Satzung oder der gefassten Beschlüsse schulhaft zuwider handelt zuwiderhandelt~~, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt ~~;~~
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand samt Begründung zuzuleiten (Brief oder E-Mail). Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag vor dem Vorstand Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen (Brief oder E-Mail). Dieser Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der endgültig darüber entscheidet.

9.4 Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der endgültig darüber entscheidet.

Verwaltung der Organe

10. Organe

10.1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Sparten;
- d) der Ehrenrat.



VfB Gravenhorst

11. Der Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
- c) dem Kassenführer 1. Kassenwart;
- d) dem stellvertretenden Kassenführer 2. Kassenwart (Stellvertreter);
- e) dem Schriftführer.

~~11.1 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), der 1. Kassenführer, der stellvertretende Kassenführer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.~~

Je zwei von ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich) berechtigt.

~~11.2 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Spartenleiter, Jugendleiter, Pressegewart können hinzugezogen werden, sie haben kein Stimmrecht.~~

11.2 Der erweiterte Vorstand bildet das Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern in den Sparten. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) dem 3. Vorsitzenden (interner Stellvertreter des 2. Vorsitzenden);
- c) den Spartenleitern;
- d) und bis zu vier weiteren Beisitzern.

11.3 Einem Vorstandsmitglied können mehrere Vorstandsaufgaben übertragen werden, jedoch nicht mehr als zwei (Personalunion).

11.4 Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Im Falle einer Personalunion steht dem betreffenden Vorstandsmitglied unabhängig von der Anzahl der wahrgenommenen Ämter weiterhin nur ein Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.5 In dieser Satzung wird der geschäftsführende und erweiterte Vorstand als eine Einheit "der Vorstand" bezeichnet, sofern keine andere Bezeichnung angegeben wurde.

12. Vorstandswahlen und Geschäftsleitung

12.1 Der Vorstand wird durch Zuruf (Handzeichen) oder auf Antrag mehrerer Mitglieder durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf ~~2 Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode weg, so führt der übrige Vorstand die Geschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode weiter und bestimmt, welches Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen übernimmt zwei Jahre gewählt.~~ Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.



VfB Gravenhorst

12.2 Bei den Vorstandswahlen müssen alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der 3. Vorsitzende des erweiterten Vorstandes gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um bis zu vier weiteren Beisitzern ergänzt werden. Diese Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für besondere, bedarfsorientierte Aufgaben, wie zum Beispiel die eines Ehrenamtsbeauftragten, IT-Administrators, Presse-, Sozial- oder Jugendwärts, gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung diese Positionen nicht besetzt oder ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode ausscheidet, fallen die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten automatisch dem geschäftsführenden Vorstand zu, der über deren interne Aufteilung entscheidet.

12.23 Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt und beim Amtsgericht eingetragen ist.

12.3 Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

12.4 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

12.5 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstausfall vergütet werden.

12.6 Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

12.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

13. Mitgliederversammlung

13.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.

Das Stimmrecht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

13.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, sowie sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung **bezeichnet oder gem. Ziffer 14.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.**

14. Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

14.1 Eine Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung, muss im 1. Quartal eines jeden Jahres zwecks Beschlussfassung, über die in Ziffer 14.3 genannten Aufgaben einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag **muß **muss** begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Kassenprüfer es verlangen.**



VfB Gravenhorst

14.2 Die Einladungen haben schriftlich, durch Aushang im Vereinslokal Sportheim Gravenhorst und auf der Vereinswebseite, zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekanntgegeben werden.

14.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

- a) Geschäfts-, Kassen-, Sparten- und Revisionsbericht Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen;
- b) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer zu wählen;
- c) den Vorstand zu entlasten;
- d) über Satzungsänderungen zu beschließen;
- e) Beiträge, und Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen;
- f) eine Beschlussfassung über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung herbeizuführen;
- g) den Ehrenrat zu wählen;
- h) Vereinsauflösung zu beschließen;
- i) Finanzplan zu beschließen.

14.4 Anträge sind spätestens 8 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder.

14.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.

14.6 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

14.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

14.8 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:

- a) bei Satzungsänderungen - drei Viertel der erschienenen Mitglieder;
- b) bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins - vier Fünftel der erschienenen Mitglieder;
- c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

14.9 Zur Beurkundung der Beschlüsse und dem Verlauf ist vorvon jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

14.10 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.



VfB Gravenhorst

15. Aufgaben des Vorstandes

15.1 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder ausdrücklich vorbehalten sind. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und ist ihm direkt unterstellt.

15.2 Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen derer verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu erledigen sind, in Vorstandssitzungen zu beraten, sie auszuführen und die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aufeinander abzustimmen.

15.23 Der Vorstand hat über die strikte Einhaltung der Satzung zu wachen.

15.4 Vom Vorstand gebildet oder von der Mitgliederversammlung gewählt können Ausschüsse für besondere Angelegenheiten ernannt werden. Für herausgehobene Aufgaben können Beauftragte ernannt werden.
Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

15.5 Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen oder bei der vorherigen Vorstandssitzung terminiert. Jede einberufene/terminierte Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
Die Vorstandssitzungen finden im Sportheim Gravenhorst und/oder per Videokonferenz statt.
Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt werden.

16. Spartenleiter, Spartenleitung

~~16.1 Für die aufgenommenen Sportarten haben die Spartenmitglieder einen Spartenleiter (Vorstandsbeteiliger) zu wählen. Die Dauer der Wahlperiode sollte zwei Jahre betragen, sie darf jedoch auch einen kürzeren Zeitraum umfassen. Der Spartenleiter ist dem Vorstand spätestens 4 Tage vor einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zur Bestätigung vorzuschlagen.~~

16.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.

16.2 Jede Sparte wählt einen Spartenleiter und Stellvertreter. Sie bilden die Spartenleitung. Die Wahlperiode sollte zwei Jahre betragen, darf jedoch auch einen kürzeren Zeitraum umfassen.

~~16.23 Bei Erfordernis haben die Sparten das Recht, mehrere Spartenleitungsmitglieder zu wählen.~~ Die Arbeit der Spartenleitung darf sich nur auf Spartenbelange erstrecken. Die Spartenleitungsmitglieder und evtl. Spartenstatuten sind dem Vorstand zur Bestätigung zu geben. Alle Arbeiten sind im Sinne dieser Vereinssatzung vorzunehmen.



VfB Gravenhorst

16.4 Die Spartenleitung führt ihre jeweilige Sparte selbstständig. Sie vertritt die Sparte gegenüber den Organen des Vereins, handelt in Angelegenheiten der Sparte für den Verein sowie seinen Mitgliedern und berichtet dem Vorstand regelmäßig oder auf Anforderung über die Aktivitäten der Sparte. Die Spartenleitung ist für den organisatorischen, sportlichen und personellen Betrieb ihrer Sparte verantwortlich. Einmal jährlich lädt die Spartenleitung alle Mitglieder der Sparte zur Spartenversammlung ein. Diese ist mit der Einberufung beschlussfähig. Die Spartenleitung erstellt zeitnah ein Protokoll der Spartenversammlung und ihren Bericht für die Mitgliederversammlung.

16.5 Der Vorstand kann zusammen mit dem Ehrenrat einen Spartenleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.

16.6 Bei der Gründung einer neuen Sparte übernimmt der 1. Vorsitzende die kommissarische Abteilungsleitung bis zur Wahl einer Spartenleitung. Der Vorstand kann alternativ durch Beschluss einen kommissarischen Spartenleiter bestimmen.

17. Ehrenrat

17.1 Der Ehrenrat wird auf vier Jahre von einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Er sollte sich aus drei Personen zusammensetzen. Der Ehrenrat ist in seinen Aufgaben nicht dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er entscheidet darüber hinaus in allen Disziplinarangelegenheiten gegenüber Vorstandsmitgliedern oder Beisitzern.

17.1 Der Ehrenrat wird auf vier Jahre von einer Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus mindestens drei sowie bis zu fünf Personen zusammen, welche als Ehrenmitglieder ausgezeichnet wurden. Scheidet während einer Wahlperiode ein Ehrenratsmitglied aus, wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Anschlusswahl zur vollständigen Besetzung des Ehrenrats durchgeführt. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen kein Amt im Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan bekleiden.

17.2 Der Ehrenrat ist in seiner Tätigkeit weisungsunabhängig. Er unterstützt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie die Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung. Er entscheidet darüber hinaus in allen Disziplinarangelegenheiten gegenüber Vorstandsmitgliedern und über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand. Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte muss der Ehrenrat als verbindliche interne Schlichtungs- und Disziplinarstelle angerufen werden. Die Ehrenratsmitglieder haben das Recht beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

17.3 Die Einberufung einer Ehrenratssitzung erfolgt durch den Schriftführer des Vorstandes, sofern ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates dies verlangt oder ein schriftlicher Antrag eines Vereinsmitglieds an den Rat vorliegt. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder des Ehrenrates, der 1. Vorsitzende des Vorstandes sowie der Schriftführer des Vorstandes einzuladen. Das Stimmrecht steht ausschließlich der Mitglieder des Ehrenrates zu. Der Schriftführer des Vorstandes ist für die Protokollführung der Sitzungen verantwortlich. Der Ehrenrat kann der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit erstatten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.



VfB Gravenhorst

18. Kassenprüfer

~~18.1 Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der Kassenführer, der 1. Vorsitzende und die Jahreshauptversammlung zu unterrichten.~~

18.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der drei Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Von ihnen scheidet jährlich im Wechsel ein oder zwei Mitglied/-er aus, welche bei der Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

18.2 Die Kassenprüfer erhalten den Auftrag einmal jährlich nach eigenem Ermessen, alle Konten, die Belege und die dazugehörigen Buchungen des benannten Prüfungszeitraumes, wie in dem angewendeten Finanzsoftware-Protokoll dokumentiert, auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung hinzuprüfen. Außerdem haben Sie ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

18.3 Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

18.4 Die Kassenprüfung wird zusammen mit den Kassenprüfern, beiden Kassenwarten und dem 1. Vorsitzenden, sowie optional weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt.

Auflösung, Vereinsvermögen

19. Auflösung

19.1 Eine Beschlussfassung über die Auflösung ist nur möglich, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss muss ebenfalls mit 4/5 Mehrheit erfolgen.

19.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der 1. Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie ist nicht an die übliche Ladungsfrist gebunden. Auch hier gilt die vier Fünftel Mehrheit bei der Abstimmung.

20. Vereinsvermögen

20.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den ~~Kreissportbund Gifhorn für die Jugendarbeit~~. KreisSportBund Gifhorn e.V. zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.



VfB Gravenhorst

Schlussbestimmungen

21. Gültigkeit dieser Satzung

21.1 Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am 31.01.2026 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gravenhorst, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenführer

Schriftführer

3. Vorsitzender

stellvert. Kassenführer

Spartenleiter

Die Satzung ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gifhorn, den

Gravenhorst, den 31.01.2026

1. Vorsitzender – Matthias Ipkendanz 2. Vorsitzender – Torsten Leusmann

1. Kassenwartin – Silvia Leusmann 2. Kassenwart – Nils Neugebauer Schriftführer – Jonas Leusmann

Die Satzung ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
Gifhorn, den .. .2026